**Zeitschrift:** Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 3 (1856)

**Heft:** 13

Artikel: Zug
Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-250364

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§. 31. Den Kreisbevollmächtigten liegt als Pflicht ob, die ihnen vom Vorstande zukommenden Kreisschreiben und Weisungen unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen; jeden auf den Verein Bezug habenden Vorfall, der sich in ihrem Kreise zuträgt, sogleich dem Vorstande zu berichten; endlich in ihrer Umgebung überhaupt für das Interesse des Vereins aus's beste beforgt zu sein.

§. 32. Der Verein halt alle 4 Jahre eine ordentliche Ber- fammlung, die auf den Tag der Zusammenkunft der Kantonallehrer-

fonfereng angufegen ift.

Die Versammlung hört den Bericht des Vorstandes an, wählt die Kreisbevollmächtigten und die Mitglieder des Rechnungsausschusses, und berathet die Angelegenheiten des Vereins, so wie allfällige Ansträge zu Veränderung der Statuten. Gine folche kann jedoch nur stattsinden, wenn sie durch zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden, welche wenigstens die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder ausmachen, gut befunden und beschlossen wird.

Die revidirten Statuten sind in vorstehender Fassung von 152 Stimmen gegen 2 durch die Kreisversammlungen des Bereins angenommen und von den Bevollmächtigten nach Einsicht der daherigen Berbalprozesse unterm 3. Hornung 1853 in Kraft erklart worden.

Namens des Borftandes,

der Präsident: Fr. Dula. Der Sefretär: I. Brunner.

## Schul-Chronik.

Bern. Statistisches. Nach dem Berichte der Tit. Erziehungsdireszion zählt der Kanton Bern gegenwärtig 1258 Primarschulen mit 89,295 Kindern, so daß durchschnittlich auf 360 Seelen Bevölferung 1 Primarschule kommt, und jede dieser durchschnittlich 70 (beinahe 71) Schüler hat. Daneben bestehen noch 46 Privatgemeinz deschulen mit zusammen 1802 Kindern, 26 Kleinfinderschulen mit 827 Kindern und 522 Mädchenarbeitsschulen mit zusammen 29,004 Schülerinnen. Die Ausgaben für das Primarschulwesen sind seit 1830 von Fr. 15,148 auf Fr. 553,229 gestiegen.

Bug. Auch hier ist man mit dem bisherigen Gang des Schuls wesens nicht mehr ganz zufrieden und man steuert auf eine Schule los, die als Vorbereitung für das Polytechnifum dienen könnte, nämlich auf eine Industrieschule. Da aber eine solche für den Augenblik nicht erhältlich sein wird, so will man sich mit etwas näher liegendem begnügen, nämlich mit der Sonntagsschule. Das ist der richtige Weg, den es hieße gehen

wollen, bevor man fteben fann, wenn man bobere technische Bilbung verlangen wollte, bevor die Maffe des Bolfes im nothwendigften Elementarunterricht etwas weiter gefommen ift. Das Projeft ber Conntageschule scheint une daber ein fehr zwefmäßiges, leichter ausführbares und großen Rugen bringendes ju fein.

Burich. Der Direftor des Erziehungewesens und ber Erzie. hungerath haben nach Ginficht eines Untrages des erftern gemäß S.

12 des Gesezes vom 23. Brachmonat 1841 beschloffen:

1) Es foll für bas Schuljahr 1856 und 1857 für die fammt. lichen Bolksschullehrer und Bolksschulkandidaten folgende Preisauf. gabe gestellt werden: Belche Berechtigung hat die Poefte als allgemeines Bildungsmittel auf den verschiedenen Stufen der Bolfeschule?"

2) Die Abhandlungen jur lofung Diefer Preisaufgabe find bis Ende hornung 1857 an die Ranglei der Direfgion des Ergiehungs: mefens zu Sanden der legtern in einer von fremder Sand gefertigten Abschrift, welche ohne Ramens: und Ortsangabe des Berfaffers, bloß mit einem Denkspruche bezeichnet sein foll und mit einer durch ein fremdes Siegel verschloffenen Beilage, welche denfelben Denffpruch nebst bem Namen des Berfaffer der Abhandlung enthalten foll.

3) Die Ertheilung der Preise (§. 12 des Befezes vom 31. Juni

1841) wird in der erften Salfte des Jahres 1857 erfolgen.

Margan. Aus dem Tagebuch eines Schulinspettors.
1. Als ich heute nach N. kam, sah ich ein mit Blumen eingefaßtes Tableau an der Wand hängen. Die Kinder hatten es ihrem Lehrer zum Namensfeste geschenkt. — Wenn so was aus freiem Untrieb und aufrichtiger Verehrung geschieht, so hat es großen Werth. Es ist ein Zeichen, daß sich jenes innere Berhaltniß zwischen Lehrer und Schülern gebildet, welches mahre Erziehung bedingt; es ist selber schon eine Frucht der Erziehung, weil es ein Ausdruk der Dank-barkeit gegen den Lehrer und der Hochschäung seines Unterrichts ist, und zwar ein zarter und sinniger, und es ist bei dem vielen Schweren, welches der Leh-

rerberuf mitbringt, eine wohlthuende Ermunterung.

2. Die Gemeinde N., früher dem Schulwesen durchaus nicht hold, hat ungeachtet der gesezlichen Besoldungserhöhung eine außerordentliche Zulage besichlossen, um endlich einmal einen tüchtigen Lehrer zu bekommen. Die Nachbarzgemeinde K. hat ihrem braven Lehrer die Besoldung um 100 Fr. aufgebessert, bamit er bleibe. — Recht so! Diese 100 Fr. find mehr werth, als die 100 Fr., welche das jungfte Gefez zuerkannt, weil sie nicht gezwungen verabfolgt werden, sondern theils in der Absicht, eine gute Schule zu haben, theils aus Anerken-nung der befriedigenden Leistungen des Lehrers. Sage man darum nicht länger, die Schule sei dem Volke eine verhaßte Last. Gute Lehrer sind geehrt, gute Schulen hat man gern. Es hat sich in dieser Hinsicht seit zwanzig Jahren Vieles geändert. Sorge man nur dafür, daß die Schulen immer mehr leisten, fo werden sie immer mehr gelten.

3. In R. ist ein schmutes neues Schulhauschen. Auch der Lehrer ist sonst gut, nur ist er höchst unordentlich. Bücher, Hefte, Vorlagen, Musikalien liegen auf Tischen und Bänken überall zerstreut und in verwahrlostem Zustande. Schon bei drei Besuchen habe ich, während ich seinem Unterrichte beiwohnte, die Sachen gesammelt und in Ordnung gestellt. Er hat nicht gemerkt, warum. Endlich machte ich den Lehrer unmittelbar auf den Fehler aufmerksam. Wie sollen Kinder Ordnung lernen, wenn sie in der Unordnung aufwachsen? Da auf dem Lande im elterlichen Saufe so oft die Ordnung mangelt, so muß sie

in der Schule besto strenger walten.

4. Heute war ich wieder in N. Da gehe ich allemal gern bin. Es ist